

# RS Vwgh 1993/12/21 93/04/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1993

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §87 Abs1;

GewO 1973 §91 Abs2;

## Rechtssatz

Mit dem Vorbringen, der Entzug der Gewerbeberechtigungen für den handelsrechtlichen Geschäftsführer der GmbH wäre gleichbedeutend "mit dem wirtschaftlichen Tod der Bf", kann eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht dargetan werden, weil Gegenstand des angefochtenen Bescheides der Entzug der Gewerbeberechtigung der Bf ist und für die Berücksichtigung eines derartigen Umstandes im Rahmen der von der belBeh anzuwendenden Vorschriften die Rechtsgrundlage fehlt (Hinweis E 14.11.1989, 89/04/0086).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040078.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.09.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)